

## Preisliste IHD Inkasso – Inland

### I. Inkasso Inland

Der Gläubiger beauftragt IHD mit der außergerichtlichen Beitreibung der Forderung. Der Inkassoauftrag muss die Schuldneradresse, Anspruchsgrundlage, Rechnungsbetrag, Rechnungsdatum, Fälligkeit, Verzugszinssatz sowie Nebenkosten ausweisen (Rechnungskopie, OP-Liste, Datenträger, E-Mail oder IHD-Inkassoformular). Mangels anders lautender Weisung wird der jeweils gültige gesetzliche Zinssatz angesetzt. IHD unterzieht im Auftrag des Gläubigers den Schuldner einer sofortigen Bonitätsprüfung und fordert ihn mit einer letzten außergerichtlichen Mahnung zur Zahlung auf. IHD führt das Telefoninkasso durch. Sollte der Schuldner auf die außergerichtlichen Beitreibungsaktivitäten keine bzw. keine vollständige Zahlung leisten, wird das gerichtliche Mahnverfahren nebst anschließender Zwangsvollstreckung (gem. §§ 803-863, 899-915 ZPO) veranlasst.

### II. Inkasso-Vergütung

Mit der Auftragserteilung ist die IHD zustehende Bearbeitungsvergütung entstanden. Die Bearbeitungsvergütung setzt sich wie folgt zusammen:

1. 1,3 Geschäftsgebühr gem. § 4 Abs. 5 EGRDG i.V.m. Nr. 2300 VV RVG
2. 20% Auslagenpauschale hierauf (max. 20 EUR) gem. § 4 Abs. 5 EGRDG i.V.m. Nr. 7002 VV RVG
3. Erstattung der IHD im Rahmen der Bearbeitung entstehenden Barauslagen. Dies sind Kosten für Bonitätsabfragen, notwendige Ermittlungskosten (z.B. Einwohnermeldeamtsanfragen, Gewerbeanfragen, Handelsregisteranfragen, Grundbuchanfragen o.ä.), sowie Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten

Vorabpauschalen werden von IHD nicht erhoben. Während der Bearbeitung des Verfahrens behält sich IHD jederzeit das Recht zur Zwischenabrechnung vor. Der Vergütungsanspruch stellt für den Gläubiger einen Schaden aus dem Verzug des Schuldners dar und wird diesem mit dem Mahnschreiben in Rechnung gestellt.

### III. Abrechnung nach Auftragserledigung

Im erfolgreich abgewickelten Verfahren verbleibt der vom Schuldner eingezogene Verzugschaden (einschließlich Verzugszinsen) bei IHD. Dem Auftraggeber wird keine Inkassoprovision berechnet.

Im nicht erfolgreich abgeschlossenen Verfahren ersetzt der Gläubiger nur die baren Auslagen, sowie einen Pauschalbetrag (*der gegebenenfalls zwischen IHD und Anwälten geteilt wird*) in folgender Staffelung (**außergerichtlich**):

EUR	10,—	bei einer Hauptforderung bis EUR	250,—
EUR	15,—	bis EUR	500,—
EUR	25,—	bis EUR	1.000,—
EUR	45,—	bis EUR	5.000,—
EUR	60,—	bis EUR	15.000,—
EUR	70,—	bis EUR	25.000,—
EUR	80,—	bis EUR	50.000,—
EUR	100,—	über EUR	50.000,—

#### **gerichtlich:**

EUR	25,—	bei einer Hauptforderung bis EUR	250,—
EUR	50,—	bis EUR	500,—
EUR	80,—	bis EUR	1.000,—
EUR	125,—	bis EUR	5.000,—
EUR	175,—	bis EUR	15.000,—
EUR	200,—	bis EUR	25.000,—
EUR	250,—	bis EUR	50.000,—
EUR	300,—	über EUR	50.000,—

Zum Ausgleich der über diesen Pauschalbetrag hinausgehenden Vergütungen der Auftragnehmer (IHD und ggf. beauftragte Rechtsanwälte), tritt der Gläubiger seinen ihm gegen den Schuldner zustehenden Erstattungsanspruch hinsichtlich der vorgerichtlichen Inkassovergütung und Barauslagen sowie der im gerichtlichen Mahnverfahren entstandenen Gebühren und Barauslagen an Erfüllung statt an die Auftragnehmer ab. Die Auftragnehmer nehmen diese Abtretung hiermit an.

Soweit das Verfahren nach Titulierung der Forderung gegen Schuldner im In- und Ausland in Überwachung genommen wird, kann IHD Zwischenabrechnungen der bisherigen Kosten und Auslagen vornehmen. Sollte seitens des Auftraggebers eine weitere Bearbeitung durch IHD bzw. durch den beauftragten Rechtsanwalt nicht gewünscht werden, so hat der Auftraggeber die volle Inkassovergütung sowie die Kosten des Verfahrens zu erstatten.

In der oben genannten Pauschale ist, im Falle eines Insolvenzverfahrens des Schuldners, die Anmeldung der Forderung zur Insolvenztabelle mit enthalten. Im Übrigen wird gemäß den einschlägigen Vorschriften des RVG gegenüber dem Gläubiger abgerechnet.

#### **IV. Inkasso ausgeklagter Forderungen im Inland**

Als ausgeklagt gilt eine Forderung dann, wenn der Schuldner die eidesstattliche Versicherung / Vermögensauskunft abgegeben hat oder der Gläubiger IHD eine titulierte Forderung zum Einzug übergibt.

- a) Überwachungspauschale (einmalig) EUR 15,—
- b) Die Pauschale entfällt bei den Forderungen, die IHD ursprünglich zum Einzug übertragen wurden.
- c) Im Erfolgsfall wird vom Gläubiger der gegenüber dem Schuldner eingezogene Verzugsschaden sowie eine Erfolgsprovision in Höhe von 45% der eingezogenen Hauptforderung erhoben.

Auf alle Preise wird die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.